

Satzung des Vereins „Kreisentwicklung Miesbacher Land e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kreisentwicklung Miesbacher Land e.V.“. Er soll nach der Entscheidung über die Anerkennung als LEADER-Aktionsgruppe im Sinne des Art. 62 VO (EG) Nr. 1698/2005 in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der LAG-Mitgliedsgemeinde Stadt Miesbach. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (3) Das Wirkungsgebiet des Vereins „Kreisentwicklung Miesbacher Land e.V.“ umfasst den Landkreis Miesbach.

§ 2

Zweck, Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Landschaft, der kulturellen Identität, des nachhaltigen Tourismus, der Land- und Forstwirtschaft, der Wirtschaftsstruktur sowie der Bildung, die der Zukunftssicherung im Bereich ländlicher Entwicklung dienen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben und Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung einer Lokalen Entwicklungsstrategie (LES), das den Satzungszwecken des Vereins entspricht,
 - b) Vernetzung der Kräfte für die Regionalentwicklung im Vereinsgebiet,
 - c) Koordination, Vernetzung und Unterstützung der Projekte, die der Zielsetzung der LES dienen.
- (3) Der Verein erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch überverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat **ordentliche** und **fördernde** Mitglieder.
- (2) **Ordentliche** Mitglieder können werden:
 - a) alle natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz im Vereinsgebiet (siehe § 1 Abs. 3) haben,
 - b) die Gebietskörperschaften im Wirkungsgebiets des Verein (vertreten durch einen Vertretungsberechtigten der Gebietskörperschaft),
 - c) Betriebe und berufsständische Vertretungen aus Land- und Forstwirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Industrie und Arbeitnehmerschaft aus den Mitgliedsgemeinden,
 - d) kirchliche, soziale, karitative, kulturelle Organisationen, Bildungsträger und Einrichtungen,
 - e) Vereine, Stiftungen, Anstalten und juristische Personen,

- f) Institutionen, die entsprechend ihrer Statuten die Belange des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege unterstützen,
 - g) Finanzinstitute (z.B. Sparkassen, Volksbank Raiffeisenbank, Banken, Versicherungen). Die unter a) und c) bis g) aufgeführten Mitgliedschaften müssen ihren Sitz/Betriebsstätte und/oder Wirkungskreis im Vereinsgebiet haben.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages kann der Antragsteller die Aufnahme durch die Mitgliederversammlung überprüfen lassen. An die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand gebunden. Die Nichtdiskriminierung gemäß SEK (2005) 689 wird beachtet.

§ 4 **Fördernde Mitglieder**

- (1) Einrichtungen und natürliche Personen, die nicht nach § 3 Abs. 2 Mitglieder sein können oder wollen, die den Verein jedoch in seiner Arbeit unterstützen, können **fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht** werden. Die Förderung kann auch ohne finanziellen Beitrag erfolgen (z. B. durch Mitarbeit).
- (2) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 5 **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich beim Vorstand gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet außerdem:
- a) bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) mit der Auflösung der Mitgliedskörperschaft, -gruppen und sonstiger juristischer Personen;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - e) durch Auflösung des Vereins.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu (s. § 8 Abs. 4 b). Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) der LES-Lenkungsausschuss.

§ 7 Verteilung von Ämtern und Beschlussfassung im Verein

- (1) Die Verteilung von Ämtern findet durch Wahlen der Mitgliedsversammlung statt.
- (2) Bei allen Wahlen sind Anwesenheitslisten zu führen. Sie sind Teil des Protokolls. Jeder Versammlungsteilnehmer hat sich eigenhändig in diese Liste einzutragen.
- (3) Die Wahlen können schriftlich oder durch Akklamation stattfinden. Dies ist vor jeder Wahl festzulegen, indem der Wahlleiter die Mitgliederversammlung abstimmen lässt, ob per Akklamation oder schriftlich gewählt wird. Ausschlaggebend ist die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.
- (4) Wahlleiter kann jedes an der Wahl unbefangene Vereinsmitglied sein. Dieser wird durch den Vorstand zum Beginn der Veranstaltung vorgeschlagen und bestätigt. Der Wahlleiter kann bis zu zwei Helfer - Wahlhelfer und Schriftführer - berufen.
- (5) Die Wahl ist mit einfacher Mehrheit abgegebener Stimmen bindend.
- (6) Die Beschlussfassung zur Aufnahme von Mitgliedern sowie die Verabschiedung von LAG-Projekten im LES-Lenkungsausschuss werden durch den Vereinsvorsitzenden, im Verhinderungsfall seinen Stellvertreter geleitet.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus den Vertretern der **ordentlichen** und **fördernden** Vereinsmitglieder. Bevollmächtigte Vertreter sind dem Vorstand anzuzeigen.
- (2) Die Stimmen werden wie folgt verteilt:
Jedes **ordentliche Vereinsmitglied** hat grundsätzlich 1 Stimme.
Die Stimmenanteile der Kommunen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- (3) Nur **ordentliche Vereinsmitglieder** können zur Wahl des Vorstands vorgeschlagen und aufgestellt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt:
 - a) die Grundsätze der Vereinsarbeit,
 - b) die Aufnahme und den Ausschluss von **ordentlichen** und **fördernden Vereinsmitgliedern** (s. § 3 Abs.3, § 5 Abs. 4) im Rahmen des Berufungsverfahrens,
 - c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - d) die gekorenen Mitglieder des LES-Lenkungsausschusses,
 - e) die Änderung der Satzung,
 - f) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge / Beschluss über die Beitragsordnung,

- g) den Haushaltsplan,
 - h) die Wahl der Kassenprüfer,
 - i) die Entlastung des Vorstandes,
 - j) die Mitgliedschaft in anderen Organisationen,
 - k) die Auflösung des Vereins,
 - l) die Änderung der Geschäftsordnung.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes eine Geschäftsordnung erlassen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird mindestens 1-mal im Jahr vom Vorstand schriftlich (in Papierform oder elektronisch) unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen. Die Tagesordnung ist beizufügen mit Ankündigung der Gegenstände, die zur Beschlussfassung anstehen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 1 Woche vor der Sitzung beim 1. Vorsitzenden eingehen. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall, seinem Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Verein hat einen Vorstand. Dieser besteht aus dem **1. und 2. Vorsitzenden**, dem **Schatzmeister**, dem **Schriftführer** und bis zu **6 Beisitzern mit Stimmrecht**.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (3) Der Vorstand führt nach Satzung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des LES-Lenkungsausschusses die Vereinsgeschäfte. Der Vorstand fasst Beschlüsse, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung und der LES-Lenkungsausschuss zuständig sind.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse können im Bedarfsfall auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn dem kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.
- (5) Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein nach außen (§ 26 Abs. 2 BGB) je einzeln. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

§ 10

LES- Lenkungsausschuss

- (1) Aufgabe des LES-Lenkungsausschusses ist die Prüfung und Bewertung der für eine Förderung beantragten Projekte auf Übereinstimmung mit den in der LES geplanten Entwicklungsstrategien und Zielen. Für die zusammenfassende Stellungnahme ist der Vorsitzende verantwortlich.
- (2) Mitglieder des LES-Lenkungsausschusses:
- a) Geborene Mitglieder:

Der 1. Vorsitzende des Vereins als Vorsitzender des Ausschusses.

Je ein von den übrigen Gebietskörperschaften, die Mitglied in der LEADER-Aktionsgruppe „Kreientwicklung Miesbacher Land e.V.“ sind, benannter Vertreter.

b) Gekorene Mitglieder:

Die Sprecher der vom Verein gebildeten Arbeitskreise.
Vertreter von im Vereinsgebiet vertretenen Organisationen von Frauen und Jugendlichen, Betrieben, Verbänden, Vereinen und sonstigen Organisationen.

Der Ausschuss muss zu mindestens 50 % aus Wirtschafts- und Sozialpartnern, anderen Vertretern der Zivilgesellschaft sowie deren Verbände bestehen.

Die Mitglieder des LES-Lenkungsausschusses werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 11
Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der Wahlperiode zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer haben jährlich mindestens eine Prüfung der Vereinskasse vorzunehmen und einen Bericht darüber anzufertigen. Der Verein unterwirft sich der Rechnungsprüfung einer öffentlichen Rechnungsprüfungsstelle, soweit dies aufgrund öffentlich-rechtlicher Fördervorschriften erforderlich ist.

§ 12
Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen der Mitgliederversammlung, des LES-Lenkungsausschusses, des Fachbeirates und des Vorstandes ist niederzuschreiben. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 13
Aufbringung der Mittel

- (1) Der Verein bringt die für seine Aufgaben erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche und sonstige Zuwendungen und eigene Einnahmen auf.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 14
Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Gesamtstimmen des Vereins beschlossen werden. Sind bei dieser Mitgliederversammlung weniger als $\frac{3}{4}$ der Gesamtstimmen des Vereins vertreten, reicht in einer weiteren außerordentlichen Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen. Zu dieser Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß gem. § 8 Abs. 6 zu laden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wird den Mitgliedskommunen zur Verwendung für ausschließlich gemeinnützige Zwecke zugeführt im Verhältnis der von ihnen seit Vereinsgründung aufgewandten Mitgliedsbeiträge.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- (5) Bei Inanspruchnahme einer Förderung bedarf die Auflösung innerhalb des Verpflichtungszeitraums der Zustimmung der Förderbehörden. Gegebenenfalls ist die Förderung zurückzuzahlen.

§ 15
Wirksamwerden

- (1) Diese Satzung wird wirksam, sobald sie von mindestens sieben Vorstandsmitgliedern beschlossen und unterzeichnet ist.
- (2) Der Verein nimmt seine Arbeit nach Eintragung in das Vereinsregister auf.

§ 16
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Bestimmung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck so nah wie möglich kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Vorstehende Satzung wurde am 15. Mai 2014 in der Stadt Miesbach von der Gründungsversammlung beschlossen.

Die Satzung wurde geändert und am 13. Oktober 2016 in der Stadt Miesbach von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Miesbach, 13.10.2016



1. Vorstand des Vereins



2. Vorstand des Vereins